

## Aufzeichnungen Schweinehaltungen

	Aufzeichnung	Anforderung erfüllt		Rechtsgrundlage	Bemerkungen
		ja	nein		
1	Tierarten und -kategorie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Art. 102 Abs. 1 lit. a VO (EU) 2016/429	
2	Anzahl gehaltener Tiere	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Art. 102 Abs. 1 lit. a VO (EU) 2016/429	
3	Identifizierungscode des Identifizierungsmittels jedes gehaltenen Tieres	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Art. 102 Abs. 1 lit. a VO (EU) 2016/429 und Art. 22 lit. a DelVO (EU) 2019/2035	mögliche Identifizierungsmittel: herkömmliche Ohrmarke, elektronische Ohrmarke, Tätowierung mit Registrierungsnummer
3.1.	Art des elektronischen Kennzeichens oder der Tätowierung und Lage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Art. 23 Abs. 1 lit. c DelVO (EU) 2019/2035	
3.2.	ggf. ursprünglicher Identifizierungscode (falls Änderung und Änderungsgrund)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Art. 23 Abs. 1 lit. d DelVO (EU) 2019/2035	
4.	Verbringung gehaltener Tiere in den und aus dem Betrieb	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Art. 102 Abs. 1 lit. b VO (EU) 2016/429 und Art. 22 lit. b und c DelVO (EU) 2019/2035	Ursprungs- oder Bestimmungsort, Datum, jeweilige Registrierungs- oder Zulassungsnummer
5.	Verbringungsdokumente	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Art. 102 Abs. 1 lit. c und Art. 143 VO (EU) 2016/429 und Art. 57 DelVO (EU) 2019/2035	<u>Inhalt Verbringung im MS:</u> Registrierungsnummern Herkunfts-, Bestimmungsbetrieb und Transportunternehmer, Gesamtzahl der Tiere, Abgangsdatum, Kfz-Kennzeichen Transportmittel; <u>Inhalt Verbringung außerhalb MS:</u> Veterinärbescheinigung nach Art. 143 AHL; gesonderte Aufzeichnungen ggf. nicht erforderlich, wenn in HIT/TRACES NT aktuell dokumentiert
6.	Mortalität	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Art. 102 Abs. 1 lit. d VO (EU) 2016/429 und Art. 23 Abs. 1 lit. b DelVO (EU) 2019/2035	Datum des natürlichen Todes, der Schlachtung oder des Verlustes eines jeden Tieres in dem Betrieb
7.	Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, Überwachung, Behandlungen, Testergebnisse und sonstige relevante Informationen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Art. 102 Abs. 1 lit. e VO (EU) 2016/429	entsprechend Art und Kategorie der gehaltenen Landtiere, Erzeugungsart, Art und Größe des Betriebes
8.	Ergebnisse von Tiergesundheitsbesuchen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Art. 102 Abs. 1 lit. f VO (EU) 2016/429	Tiergesundheitsbesuche, die nach Art. 25 Abs. 1 vorgeschrieben sind

	gefordert nach		Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren	erfüllt		Rechtsgrundlagen:		Bemerkungen:
	DVO (EU) 2023/594	SchHaltHygV		ja	nein	DVO (EU) 2023/594	SchHaltHygV	
<b>1.</b>			<b>Bauliche Voraussetzungen</b>					
			<b>Grundsituation</b>					
1.1		Anl. 1+2+3	Stall und dazugehörige Nebenräume sind in gutem baulichen Allgemeinzustand.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 1 Abschnitt I Ziffer 1	
1.1.1		Anl. 3	Ställe sind in Stallabteilungen gegliedert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 3 Abschnitt I Ziffer 1.	
1.1.2		Anl. 3	Zucht- und Mastschweine sind in verschiedenen Stallabteilungen untergebracht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 3 Abschnitt I Ziffer 1	Ausnahme: Organisationsformen, bei denen Ferkel von der Sau nicht abgesetzt werden
1.1.3		Anl. 3	Schweine werden räumlich getrennt von anderem Vieh gehalten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 3 Abschnitt I Ziffer 1	
1.2		Anl. 1+2+3	Schweine können aus dem Stall nicht entweichen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 1 Abschnitt I Ziffer 3	
1.2.1		Anl. 3	Betriebsgelände ist ordnungsgemäß viehdicht eingezäunt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 3 Abschnitt I Ziffer 2 Buchstabe a)	
1.2.2	Anhang III		viehdicke Einzäunung (hierzu zählen auch Mauern von Gebäuden, ggf. mit Fenstern) der Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden, sowie Lager von Futter und Einstreu	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Abs. 2 Buchstabe h)		Die Ausnahmemöglichkeit von der viehdichten Einzäunung ist nur in den ersten sechs Monaten in MS zulässig, die zuvor ASP frei gewesen sind, deshalb in D keine diesbezügliche Ausnahme möglich.
1.2.3	Anhang III		Vermeidung von direktem oder indirektem Kontakt zwischen gehaltenen Schweinen mit anderen gehaltenen Schweinen aus anderen Betrieben, sowie Wildschweinen. Davon ausgenommen sind Schweine aus genehmigten Verbringungen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Abs. 2 Buchstabe a)		
1.2.4	Anhang III		Räumlichkeiten und Gebäude, in denen Schweine gehalten werden, sind so gebaut, dass keine anderen Tiere, die ASP übertragen könnten, in die Räumlichkeiten und Gebäude gelangen oder mit den gehaltenen Schweinen in Kontakt kommen. Insbesondere ist durch die Struktur und die Gebäude des Betriebs sicherzustellen, dass gehaltene Schweine nicht mit Wildschweinen in Kontakt kommen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Abs. 2 Buchstabe g) Ziffer i)		Tiere, die das ASP-Virus nachweislich verbreiten könnten, sind z.B. aasfressende Vögel (z.B. Krähen) oder aasfressende Säugetiere (z.B. Füchse, Haushund, Ratten, Mäuse).
			<b>Beschilderung</b>					
1.3		Anl. 1+2+3	Ordnungsgemäße Beschilderung des Stalls („Schweinebestand für Unbefugte betreten verboten“) ist vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 1 Abschnitt I Ziffer 2	
			<b>Innenausstattung</b>					
1.4		Anl. 1+2+3	Ausreichend helle Beleuchtung in Stall und Nebenräumen ist jederzeit gegeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 1 Abschnitt II Ziffer 2	
1.5		Anl. 1+2+3	Notwendiger Wasserabfluss in Stall oder Nebenräumen ist vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 1 Abschnitt II Ziffer 3	
1.6		Anl. 1+2+3	Stall oder dazugehörige Nebenräume haben eine funktionsfähige und zugängliche Einrichtung für R&D der Schuhe.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 1 Abschnitt II Ziffer 3	
1.7	Anhang III		Vorrichtung zur Desinfektion der Schuhe am Stalleingang ist funktionsfähig und zugänglich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe c)		
1.8		Anl. 2+3	Baulicher Zustand ermöglicht wirksame R&D sowie Schadnagerbekämpfung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 2 Abschnitt I Ziffer 1	

	gefordert nach		Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren	erfüllt		Rechtsgrundlagen:		Bemerkungen:
	DVO (EU) 2023/594	SchHaltHygV		ja	nein	DVO (EU) 2023/594	SchHaltHygV	
1.9	Anhang III		Räumlichkeiten und Gebäude, in denen Schweine gehalten werden, verfügen über einen angemessenen Schutz vor Insekten und Zecken.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe g) Ziffer v)		nur erforderlich, wenn zuständige Behörde des MS dies auf Grundlage einer spezifischen Risikoberwertung, zugeschnitten auf spezifische ASP-Seuchenlage, vorschreibt
1.10		Anl. 2+3	Vorrichtung zur R&D von Stall und Fahrzeugrädern ist funktionsfähig und zugänglich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 2 Abschnitt I Ziffer 2	
			<b>Umkleidemöglichkeit / Hygieneschleuse</b>					
1.11	Anhang III	Anl. 2+3	Umkleidemöglichkeiten und Hygieneschleuse sind vorhanden (Wechsel von Kleidung und Schuhen).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe b)	Anlage 2 Abschnitt I Ziffer 3 Buchstabe a)	
1.11.1		Anl. 3	Umkleideraum befindet sich in Stallnähe.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 3 Abschnitt I Ziffer 2 Buchstabe c)	
1.11.2	Anhang III	Anl. 3	Zugang zum Stallbereich nur über Umkleideraum nach Anlegen von betriebseigener Schutzkleidung möglich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstaben b) und g) Ziffer iv)	Anlage 3 Abschnitt I Ziffer 4	
1.11.3		Anl. 3	Umkleideraum ist baulich zur Nassreinigung geeignet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 3 Abschnitt I Ziffer 3	
1.11.4	Anhang III		Möglichkeiten zum Waschen und zur Desinfektion der Hände sind vorhanden und funktionsfähig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe c) und g) Ziffer ii)		
1.11.5		Anl. 3	Handwaschbecken ist vorhanden und funktionsfähig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 3 Abschnitt I Ziffer 3 Buchstabe a)	
1.11.6		Anl. 3	Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug ist vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 3 Abschnitt I Ziffer 3 Buchstabe b)	
1.11.7		Anl. 3	Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von Straßenkleidung und betriebseigener Schutzkleidung inkl. Schuhzeug (Schwarz-Weiß-Prinzip) ist vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 3 Abschnitt I Ziffer 3 Buchstabe c)	
1.11.8	Anhang III		Einrichtung von „sauberen“ und „schmutzigen“ Bereichen für das Personal entsprechend der Betriebstypologie, wie Umkleideräume, Duschen, ein Esszimmer usw. ist vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe i) Ziffer i)		
			<b>Weitere Schutzvorrichtungen</b>					
1.12		Anl. 1+2+3	Futter und Einstreu werden vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 1 Abschnitt II Ziffer 4 Buchstabe b)	
1.12.1		Anl. 2+3	Der Betrieb verfügt über Räume oder Behälter zur Lagerung von Futter.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 2 Abschnitt I Ziffer 3 Buchstabe b)	
1.12.2	Anhang III		Räumlichkeiten und Gebäude sind so gebaut, das keine anderen Tiere, die ASP übertragen könnten, hineingelangen und Kontakt zu Futter und Einstreu haben können.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe g) Ziffer i)		
1.13		Anl. 2+3	Befestigte Einrichtung für das Verladen von Schweinen sowie R&D von Fahrzeugen ist vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 2 Abschnitt I Ziffer 3 Buchstabe c) und Anlage 3 Abschnitt I Ziffer 2 Buchstabe b)	
1.14		Anl. 2+3	Hygienische und ordnungsgemäße Aufbewahrung und Lagermöglichkeit für verendete Schweine (Kadaverlager) ist vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 2 Abschnitt I Ziffer 3 Buchstabe d)	

	gefordert nach		Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren	erfüllt		Rechtsgrundlagen:		Bemerkungen:
	DVO (EU) 2023/594	SchHaltHygV		ja	nein	DVO (EU) 2023/594	SchHaltHygV	
1.14.1		Anl. 2+3	Abholung von Kadavern ist ohne Befahren des Betriebsgeländes möglich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 2 Abschnitt I Ziffer 3 Buchstabe d)	
			<b>Isolierstall</b>					
1.15	Anhang III	Anl. 3	Geeigneter Isolierstall (auch ausreichende Größe) ist vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe i) Ziffer ii)	Anlage 3 Abschnitt I Ziffer 2 Buchstabe e)	Isolierstall ggf. nicht erforderlich, wenn Ausnahmetatbestand nach Anlage 3 Abschnitt 1 Ziffer 6 SchHaltHygV vorliegt
1.15.1	Anhang III	Anl. 3	Gesonderte Schutzkleidung, Gerätschaften und Gegenstände für den Isolierstall sind vorhanden (nur dort verwendet bzw. nach Verwendung ordnungsgemäße R+D).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe i) Ziffer ii)	Anlage 3 Abschnitt I Ziffer 5	
2.			<b>Betriebsablauf, Ein- und Ausstallung, Absonderung</b>					
			<b>Zugang zum Stall</b>					
2.1		Anl. 1+2+3	Zutritt zu Stall und Schweinen ist nur in Abstimmung mit dem Tierhalter möglich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 1 Abschnitt II Ziffer 1	
2.1.1	Anhang III		Zutritt zum Stall haben nur Personen, die min. 48 h vor Betreten keinerlei Kontakt zu Wildschweinen hatten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe d)		
2.1.2	Anhang III	Anl. 2+3	Zutritt zu Stall und Schweinen erfolgt nur mit geeigneter Schutzkleidung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe b)	Anlage 2 Abschnitt II Ziffer 1	
2.1.3		Anl. 2+3	Geeignete betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung sind verfügbar.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 2 Abschnitt II Ziffer 2	
2.1.4	Anhang III	Anl. 3	Unbefugter Personen- und Fahrzeugverkehr auf dem Betrieb wird verhindert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe e)	Anlage 3 Abschnitt III Ziffer 1	
2.1.5	Anhang III		Aufzeichnungen über Personen und Fahrzeuge, die Zugang zum Betrieb erhalten haben, werden geführt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe f)		
			<b>Bestandsdokumentation</b>					
2.2		Anl. 2+3	Zahl der täglichen Todesfälle, Saugferkelverluste je Wurf, Zahl der Aborte und Totgeburten ist dokumentiert (über Bestandsregister hinaus).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 2 Abschnitt II Ziffer 4	
2.2.1.		Anl. 3	Beginn, Verlauf und Ende der Absonderung im Isolierstall ist dokumentiert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 3 Abschnitt III Ziffer 2	
			<b>Ein- und Ausstallung, Absonderung von Schweinen</b>					
2.3		Anl. 3	Sämtliche Schweine wurden vor der Einstallung ordnungsgemäß für min. 3 Wo. in einem Isolierstall gehalten (Quarantäne).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 3 Abschnitt II Ziffer 1	
2.4		Anl. 3	Hygienische Anforderungen beim Transport von Schweinen werden erfüllt (Transportfahrzeug, beteiligte Personen und Seuchenhygiene).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 3 Abschnitt II Ziffer 3	
3.			<b>Reinigung und Desinfektion</b>					
3.1	Anhang III	Anl. 2+3	R&D erfolgt ordnungsgemäß (Stallungen, Buchten, Einrichtung zur Kadaverlagerung und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iii)	Anlage 2 Abschnitt III Ziffer 1 und Ziffer 4 Buchstaben b) und c)	Ausnahme: Flächen in der Nähe der Gebäude des Betriebs, auf denen Schweine im Freien gehalten werden und auf denen R&D nicht möglich wäre
3.2		Anl. 2+3	Regelmäßige Reinigung der betriebseigenen Schutzkleidung bzw. ordnungsgemäße Entsorgung der Einmalschutzkleidung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 2 Abschnitt III Ziffer 4 Buchstabe d)	

	gefordert nach		Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren	erfüllt		Rechtsgrundlagen:		Bemerkungen:
	DVO (EU) 2023/594	SchHaltHygV		ja	nein	DVO (EU) 2023/594	SchHaltHygV	
3.3		Anl. 2+3	R&D der betriebseigenen Fahrzeuge und Gerätschaften nach Tiertransporten auf einem befestigten Platz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 2 Abschnitt III Ziffer 2	
3.4		Anl. 2+3	R&D der betriebsfremden Fahrzeuge und Gerätschaften nach Tiertransporten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 2 Abschnitt III Ziffer 3	
3.5		Anl. 2+3	Schadnagermonitoring bzw. -bekämpfung wird durchgeführt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 2 Abschnitt III Ziffer 4 Buchstabe a)	
3.6		Anl. 2+3	Schadlose Entsorgung der im Rahmen der R&D anfallenden Flüssigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 2 Abschnitt III Ziffer 5	
<b>4.</b>			<b>Dung und flüssige Abgänge</b>					
4.1		Anl. 2+3	Lagerung bzw. Ausbringung oder Aufarbeitung von Dung und flüssigen Abgängen erfolgen ordnungsgemäß.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 2 Abschnitt IV Ziffer 1 und 2	Lagerkapazität von 3 Wo. für Dung und 8 Wo. für flüssige Abgänge vorhanden oder bodennahe Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen oder betriebseigene Kläranlage/ Biogasanlage
<b>5.</b>			<b>Tiergesundheitsprogramm</b>					
5.1		Anl. 1+2+3	Tierärztliche Bestandsbetreuung ist sichergestellt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		§ 7 Absatz 1	Bestandsbetreuung umfasst mindestens Tierhalterberatung und klinische Untersuchung auf Anzeichen einer Tierseuche.
5.2		Anl. 2+3	Klinische Untersuchung der Schweine erfolgt mindestens zweimal im Jahr oder einmal je Mastdurchgang.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		§ 7 Absatz 1 Ziffer 2	
5.3		Anl. 2+3	Dokumentation in Zuchtbetrieben erfolgt verordnungskonform.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		§ 7 Absatz 1 S. 3 i. V. m. § 9	
5.4		Anl. 1+2+3	Dokumentation der tierärztlichen Betreuung ist vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		§ 7 Absatz 3	
5.5		Anl. 1+2+3	Bei gehäuftem Auftreten von verendeten Schweinen, Kümmerern, fieberhaften Erkrankungen, Todesfällen ungeklärter Ursache sowie erfolgloser höchstens zweimaliger antimikrobieller Behandlung lässt der Tierhalter unverzüglich durch den Tierarzt die Ursache feststellen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		§ 8	
5.6			Anzeichen für Störungen der Gesundheit des Schweinebestandes waren zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht zu erkennen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
5.7		Anl. 1+2+3	Betriebseigene Kontrollen und Hygienemaßnahmen des Bestandes durch eigene betriebliche Aufzeichnungen belegt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		§ 6 und Ausführungshinweise zur SchHaltHygV	Aufzeichnungen sind auch nach Art. 102 Absatz 1 Buchstabe e) VO (EU) 2016/429 vorgeschrieben.
<b>6.</b>			<b>Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren</b>					Die zuständige Behörde führt eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durch um zu entscheiden ob der Plan notwendig ist oder nicht.
6.1	Anhang III		Plan wurde der zuständigen Behörde vorgelegt und von dieser genehmigt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anhang III Absatz 2 Buchstabe i)	
6.1.1	Anhang III		Umsetzung Schwarz-Weiß-Prinzip	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anhang III Absatz 2 Buchstabe i) Buchstabe i)	
6.1.2	Anhang III		Einstellungsmanagement	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anhang III Absatz 2 Buchstabe i) Buchstabe ii)	

	gefordert nach		Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren	erfüllt		Rechtsgrundlagen:		Bemerkungen:
	DVO (EU) 2023/594	SchHaltHygV		ja	nein	DVO (EU) 2023/594	SchHaltHygV	
6.1.3	Anhang III		Verfahren zur R&D von Einrichtungen, Transportmitteln, Ausrüstungen und Vorgaben zur Personalhygiene	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe i) Buchstabe iii)		
6.1.4	Anhang III		Vorgaben des Betriebsinhabers für Umgang mitgebrachten Lebensmitteln durch das Personal und eigener Schweinehaltung durch das Personal	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe i) Buchstabe iv)		
6.1.5	Anhang III		regelmäßige Personalschulung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe i) Buchstabe v)		
6.1.6	Anhang III		Konzept Trennung epidemiologischer Einheiten unter Berücksichtigung Tier-Tier-Kontakt bzw. Tier-TNP-Kontakt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe i) Buchstabe vi)		
6.1.7	Anhang III		Sicherstellung (durch Verfahren und Anweisungen) Anforderungen zum Schutz vor biologischen Gefahren bei Umbau- bzw. Baumaßnahmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe i) Buchstabe vii)		
6.1.8	Anhang III		interne Überprüfung oder Selbstbewertung (regelmäßige Verifizierung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe i) Buchstabe viii)		

	gefordert nach		Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren	erfüllt		Rechtsgrundlagen:		Bemerkungen:
	DVO (EU) 2023/594	SchHaltHygV		ja	nein	DVO (EU) 2023/594	SchHaltHygV	
<b>0.</b>			<b>Allgemeines</b>					
0.1		Anl. 1+2+3	Die Auslaufhaltung wurde vor Beginn bei der zuständigen Behörde ordnungsgemäß angezeigt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		§ 3 Absatz 4	
<b>I.</b>			<b>Bauliche Voraussetzungen</b>					
			<b>Grundsituation</b>					
1.1		Anl. 1+2+3	Stall und dazugehörige Nebenräume sind in gutem baulichen Allgemeinzustand.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 1 Abschnitt I Ziffer 1	
1.1.1		Anl. 3	Ställe sind in Stallabteilungen gegliedert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 3 Abschnitt I Ziffer 1.	
1.1.2		Anl. 3	Zucht- und Mastschweine sind in verschiedenen Stallabteilungen untergebracht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 3 Abschnitt I Ziffer 1	Ausnahme: Organisationsformen, bei denen Ferkel von der Sau nicht abgesetzt werden
1.1.3		Anl. 3	Schweine werden räumlich getrennt von anderem Vieh gehalten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 3 Abschnitt I Ziffer 1	
1.2		Anl. 1+2+3	Schweine können aus dem Stall nicht entweichen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 1 Abschnitt I Ziffer 3	
1.2.1		Anl. 3	Betriebsgelände ist ordnungsgemäß viehdicht eingezäunt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 3 Abschnitt I Ziffer 2 Buchstabe a)	
1.2.2		Anl. 1+2+3	Auslaufhaltung ist nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde so eingefriedet, dass Schweine nicht entweichen können.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 1 Abschnitt I Ziffer 4	
1.2.3	Anhang III		viehdicke Einzäunung (hierzu zählen auch Mauern von Gebäuden, ggf. mit Fenstern) der Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden, sowie Lager von Futter und Einstreu	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Abs. 2 Buchstabe h)		Die Ausnahmemöglichkeit von der viehdichten Einzäunung ist nur in den ersten sechs Monaten in MS zulässig, die zuvor ASP frei gewesen sind, deshalb in D keine diesbezügliche Ausnahme möglich.
1.2.4	Anhang III		Vermeidung von direktem oder indirektem Kontakt zwischen gehaltenen Schweinen mit anderen gehaltenen Schweinen aus anderen Betrieben, sowie Wildschweinen. Davon ausgenommen sind Schweine aus genehmigten Verbringungen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Abs. 2 Buchstabe a)		
1.2.5	Anhang III		Räumlichkeiten und Gebäude, in denen Schweine gehalten werden, sind so gebaut, dass keine anderen Tiere, die ASP übertragen könnten, in die Räumlichkeiten und Gebäude gelangen oder mit den gehaltenen Schweinen in Kontakt kommen. Insbesondere ist durch die Struktur und die Gebäude des Betriebs sicherzustellen, dass gehaltene Schweine nicht mit Wildschweinen in Kontakt kommen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Abs. 2 Buchstabe g) Ziffer i)		Tiere, die das ASP-Virus nachweislich verbreiten könnten, sind z.B. aasfressende Vögel (z.B. Krähen) oder aasfressende Säugetiere (z.B. Füchse, Haushund, Ratten, Mäuse).
1.2.6		Anl. 1+2+3	Schweine in Auslaufhaltung können beim Aufenthalt im Freien keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen bekommen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 1 Abschnitt II Ziffer 4 Buchstabe a)	
			<b>Beschilderung</b>					
1.3		Anl. 1+2+3	Ordnungsgemäße Beschilderung des Stalls („Schweinebestand - für Unbefugte betreten verboten“) ist vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 1 Abschnitt I Ziffer 2	
1.3.1		Anl. 1+2+3	Ordnungsgemäße Beschilderung der Auslaufhaltung ("Schweinebestand - unbefugtes Füttern und Betreten verboten“) vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 1 Abschnitt 1 Ziffer 4	
			<b>Innenausstattung</b>					
1.4		Anl. 1+2+3	Ausreichend helle Beleuchtung in Stall und Nebenräumen ist jederzeit gegeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 1 Abschnitt II Ziffer 2	

	gefordert nach		Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren	erfüllt		Rechtsgrundlagen:		Bemerkungen:
	DVO (EU) 2023/594	SchHaltHygV		ja	nein	DVO (EU) 2023/594	SchHaltHygV	
1.5		Anl. 1+2+3	Notwendiger Wasserabfluss in Stall oder Nebenräumen ist vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 1 Abschnitt II Ziffer 3	
1.6		Anl. 1+2+3	Stall oder dazugehörige Nebenräume haben eine funktionsfähige und zugängliche Einrichtung für R&D der Schuhe.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 1 Abschnitt II Ziffer 3	
1.7	Anhang III		Vorrichtung zur Desinfektion der Schuhe am Stallzugang ist funktionsfähig und zugänglich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe c)		
1.8		Anl. 2+3	Baulicher Zustand ermöglicht wirksame R&D sowie Schadnagerbekämpfung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 2 Abschnitt I Ziffer 1	
1.9	Anhang III		Räumlichkeiten und Gebäude, in denen Schweine gehalten werden, verfügen über einen angemessenen Schutz vor Insekten und Zecken.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe g) Ziffer v)		nur erforderlich, wenn zuständige Behörde des MS dies auf Grundlage einer spezifischen Risikobewertung, zugeschnitten auf spezifische ASP-Seuchenlage, vorschreibt
1.10		Anl. 2+3	Vorrichtung zur R&D von Stall und Fahrzeugrädern ist funktionsfähig und zugänglich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 2 Abschnitt I Ziffer 2	
			<b>Umkleidemöglichkeit / Hygieneschleuse</b>					
1.11	Anhang III	Anl. 2+3	Umkleidemöglichkeiten und Hygieneschleuse sind vorhanden (Wechsel von Kleidung und Schuhen).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe b)	Anlage 2 Abschnitt I Ziffer 3 Buchstabe a)	
1.11.1		Anl. 3	Umkleideraum befindet sich in Stallnähe.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 3 Abschnitt I Ziffer 2 Buchstabe c)	
1.11.2	Anhang III	Anl. 3	Zugang zum Stallbereich nur über Umkleideraum nach Anlegen von betriebseigener Schutzkleidung möglich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstaben b) und g) Ziffer iv)	Anlage 3 Abschnitt I Ziffer 4	
1.11.3		Anl. 3	Umkleideraum ist baulich zur Nassreinigung geeignet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 3 Abschnitt I Ziffer 3	
1.11.4	Anhang III		Möglichkeiten zum Waschen und zur Desinfektion der Hände sind vorhanden und funktionsfähig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe c) und g) Ziffer ii)		
1.11.5		Anl. 3	Handwaschbecken ist vorhanden und funktionsfähig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 3 Abschnitt I Ziffer 3 Buchstabe a)	
1.11.6		Anl. 3	Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug ist vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 3 Abschnitt I Ziffer 3 Buchstabe b)	
1.11.7		Anl. 3	Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von Straßenkleidung und betriebseigener Schutzkleidung inkl. Schuhzeug (Schwarz-Weiß-Prinzip) ist vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 3 Abschnitt I Ziffer 3 Buchstabe c)	
1.11.8	Anhang III		Einrichtung von „sauberen“ und „schmutzigen“ Bereichen für das Personal entsprechend der Betriebstypologie, wie Umkleideräume, Duschen, ein Esszimmer usw. ist vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe i) Ziffer i)		
			<b>Weitere Schutzvorrichtungen</b>					
1.12		Anl. 1+2+3	Futter und Einstreu werden vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 1 Abschnitt II Ziffer 4 Buchstabe b)	
1.12.1		Anl. 2+3	Der Betrieb verfügt über Räume oder Behälter zur Lagerung von Futter.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 2 Abschnitt I Ziffer 3 Buchstabe b)	



	gefordert nach		Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren	erfüllt		Rechtsgrundlagen:		Bemerkungen:
	DVO (EU) 2023/594	SchHaltHygV		ja	nein	DVO (EU) 2023/594	SchHaltHygV	
1.12.2	Anhang III		Räumlichkeiten und Gebäude sind so gebaut, das keine anderen Tiere, die ASP übertragen könnten, hineingelangen und Kontakt zu Futter und Einstreu haben können.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe g) Ziffer i)		
1.13		Anl. 2+3	Befestigte Einrichtung für das Verladen von Schweinen sowie R&D von Fahrzeugen ist vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 2 Abschnitt I Ziffer 3 Buchstabe c) und Anlage 3 Abschnitt I Ziffer 2 Buchstabe b)	
1.14		Anl. 2+3	Hygienische und ordnungsgemäße Aufbewahrung und Lagermöglichkeit für verendete Schweine (Kadaverlager) ist vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 2 Abschnitt I Ziffer 3 Buchstabe d)	
1.14.1		Anl. 2+3	Abholung von Kadavern ist ohne Befahren des Betriebsgeländes möglich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 2 Abschnitt I Ziffer 3 Buchstabe d)	
			<b>Isolierstall</b>					
1.15	Anhang III	Anl. 3	Geeigneter Isolierstall (auch ausreichende Größe) ist vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe i) Ziffer ii)	Anlage 3 Abschnitt I Ziffer 2 Buchstabe e)	Isolierstall ggf. nicht erforderlich, wenn Ausnahmetatbestand nach Anlage 3 Abschnitt 1 Ziffer 6 SchHaltHygV vorliegt
1.15.1	Anhang III	Anl. 3	Gesonderte Schutzkleidung, Gerätschaften und Gegenstände für den Isolierstall sind vorhanden (nur dort verwendet bzw. nach Verwendung ordnungsgemäße R+D).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe i) Ziffer ii)	Anlage 3 Abschnitt I Ziffer 5	
2.			<b>Betriebsablauf, Ein- und Ausstallung, Absonderung</b>					
			<b>Zugang zum Stall</b>					
2.1		Anl. 1+2+3	Zutritt zu Stall und Schweinen ist nur in Abstimmung mit dem Tierhalter möglich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 1 Abschnitt II Ziffer 1	
2.1.1	Anhang III		Zutritt zum Stall haben nur Personen, die min. 48 h vor Betreten keinerlei Kontakt zu Wildschweinen hatten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe d)		
2.1.2	Anhang III	Anl. 2+3	Zutritt zu Stall und Schweinen erfolgt nur mit geeigneter Schutzkleidung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe b)	Anlage 2 Abschnitt II Ziffer 1	
2.1.3		Anl. 2+3	Geeignete betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung sind verfügbar.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 2 Abschnitt II Ziffer 2	
2.1.4	Anhang III	Anl. 3	Unbefugter Personen- und Fahrzeugverkehr auf dem Betrieb wird verhindert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe e)	Anlage 3 Abschnitt III Ziffer 1	
2.1.5	Anhang III		Aufzeichnungen über Personen und Fahrzeuge, die Zugang zum Betrieb erhalten haben, werden geführt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe f)		
			<b>Bestandsdokumentation</b>					
2.2		Anl. 2+3	Zahl der täglichen Todesfälle, Saugferkelverluste je Wurf, Zahl der Aborte und Totgeburten ist dokumentiert (über Bestandsregister hinaus).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 2 Abschnitt II Ziffer 4	
2.2.1.		Anl. 3	Beginn, Verlauf und Ende der Absonderung im Isolierstall ist dokumentiert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 3 Abschnitt III Ziffer 2	
			<b>Ein- und Ausstallung, Absonderung von Schweinen</b>					
2.3		Anl. 3	Sämtliche Schweine wurden vor der Einstallung ordnungsgemäß für min. 3 Wo. in einem Isolierstall gehalten (Quarantäne).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 3 Abschnitt II Ziffer 1	

	gefordert nach		Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren	erfüllt		Rechtsgrundlagen:		Bemerkungen:
	DVO (EU) 2023/594	SchHaltHygV		ja	nein	DVO (EU) 2023/594	SchHaltHygV	
2.4		Anl. 3	Hygienische Anforderungen beim Transport von Schweinen werden erfüllt (Transportfahrzeug, beteiligte Personen und Seuchenhygiene).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 3 Abschnitt II Ziffer 3	
<b>3.</b>			<b>Reinigung und Desinfektion</b>					
3.1	Anhang III	Anl. 2+3	R&D erfolgt ordnungsgemäß (Stallungen, Buchten, Einrichtung zur Kadaverlagerung und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iii)	Anlage 2 Abschnitt III Ziffer 1 und Ziffer 4 Buchstaben b) und c)	Ausnahme: Flächen in der Nähe der Gebäude des Betriebs, auf denen Schweine im Freien gehalten werden und auf denen R&D nicht möglich wäre
3.2		Anl. 2+3	Regelmäßige Reinigung der betriebseigenen Schutzkleidung bzw. ordnungsgemäße Entsorgung der Einmalschutzkleidung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 2 Abschnitt III Ziffer 4 Buchstabe d)	
3.3		Anl. 2+3	R&D der betriebseigenen Fahrzeuge und Gerätschaften nach Tiertransporten auf einem befestigten Platz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 2 Abschnitt III Ziffer 2	
3.4		Anl. 2+3	R&D der betriebsfremden Fahrzeuge und Gerätschaften nach Tiertransporten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 2 Abschnitt III Ziffer 3	
3.5		Anl. 2+3	Schadnagermonitoring bzw. -bekämpfung wird durchgeführt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 2 Abschnitt III Ziffer 4 Buchstabe a)	
3.6		Anl. 2+3	Schadlose Entsorgung der im Rahmen der R&D anfallenden Flüssigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 2 Abschnitt III Ziffer 5	
<b>4.</b>			<b>Dung und flüssige Abgänge</b>					
4.1		Anl. 2+3	Lagerung bzw. Ausbringung oder Aufarbeitung von Dung und flüssigen Abgängen erfolgen ordnungsgemäß.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 2 Abschnitt IV Ziffer 1 und 2	Lagerkapazität von 3 Wo. für Dung und 8 Wo. für flüssige Abgänge vorhanden oder bodennahe Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen oder betriebseigene Kläranlage/ Biogasanlag
<b>5.</b>			<b>Tiergesundheitsprogramm</b>					
5.1		Anl. 1+2+3	Tierärztliche Bestandsbetreuung ist sichergestellt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		§ 7 Absatz 1	Bestandsbetreuung umfasst mindestens Tierhalterberatung und klinische Untersuchung auf Anzeichen einer Tierseuche.
5.2		Anl. 2+3	Klinische Untersuchung der Schweine erfolgt mindestens zweimal im Jahr oder einmal je Mastdurchgang.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		§ 7 Absatz 1 Ziffer 2	
5.3		Anl. 2+3	Dokumentation in Zuchtbetrieben erfolgt verordnungskonform.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		§ 7 Absatz 1 S. 3 i. V. m. § 9	
5.4		Anl. 1+2+3	Dokumentation der tierärztlichen Betreuung ist vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		§ 7 Absatz 3	
5.5		Anl. 1+2+3	Bei gehäuftem Auftreten von verendeten Schweinen, Kümmerern, fieberhaften Erkrankungen, Todesfällen ungeklärter Ursache sowie erfolgloser höchstens zweimaliger antimikrobieller Behandlung lässt der Tierhalter unverzüglich durch den Tierarzt die Ursache feststellen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		§ 8	
5.5.1		Anl. 1+2+3	Bei der Ursachenermittlung wird auch auf Brucellose und Aujeszkysche Krankheit untersucht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		§ 8 Absatz 1 Satz 3	
5.6			Anzeichen für Störungen der Gesundheit des Schweinebestandes waren zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht zu erkennen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
5.7		Anl. 1+2+3	Betriebseigene Kontrollen und Hygienemaßnahmen des Bestandes durch eigene betriebliche Aufzeichnungen belegt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		§ 6 und Ausführungshinweise zur SchHaltHygV	Aufzeichnungen sind auch nach Art. 102 Absatz 1 Buchstabe e) VO (EU) 2016/429 vorgeschrieben.

	gefordert nach		Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren	erfüllt		Rechtsgrundlagen:		Bemerkungen:
	DVO (EU) 2023/594	SchHaltHygV		ja	nein	DVO (EU) 2023/594	SchHaltHygV	
6.			<i>Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren</i>					Die zuständige Behörde führt eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durch um zu entscheiden ob der Plan notwendig ist oder nicht.
6.1	Anhang III		Plan wurde der zuständigen Behörde vorgelegt und von dieser genehmigt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe i)		
6.1.1	Anhang III		Umsetzung Schwarz-Weiß-Prinzip	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe i) Buchstabe i)		
6.1.2	Anhang III		Einstellungsmanagement	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe i) Buchstabe ii)		
6.1.3	Anhang III		Verfahren zur R&D von Einrichtungen, Transportmitteln, Ausrüstungen und Vorgaben zur Personalhygiene	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe i) Buchstabe iii)		
6.1.4	Anhang III		Vorgaben des Betriebsinhabers für Umgang mitgebrachten Lebensmitteln durch das Personal und eigener Schweinehaltung durch das Personal	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe i) Buchstabe iv)		
6.1.5	Anhang III		regelmäßige Personalschulung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe i) Buchstabe v)		
6.1.6	Anhang III		Konzept Trennung epidemiologischer Einheiten unter Berücksichtigung Tier-Tier-Kontakt bzw. Tier-TNP-Kontakt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe i) Buchstabe vi)		
6.1.7	Anhang III		Sicherstellung (durch Verfahren und Anweisungen) Anforderungen zum Schutz vor biologischen Gefahren bei Umbau- bzw. Baumaßnahmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe i) Buchstabe vii)		
6.1.8	Anhang III		interne Überprüfung oder Selbstbewertung (regelmäßige Verifizierung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe i) Buchstabe viii)		

	gefordert nach		Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren	erfüllt		Rechtsgrundlagen:		Bemerkungen:
	DVO (EU) 2023/594	SchHaltHygV		ja	nein	DVO (EU) 2023/594	SchHaltHygV	
<b>0.</b>			<b>Allgemeines</b>					
0.1		Anl. 4+5	Für die Freilandhaltung liegt eine Genehmigung der zuständigen Behörde vor.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		§ 4 Absatz 3	
<b>I.</b>			<b>Bauliche Voraussetzungen</b>					
1.1		Anl. 4+5	Freilandhaltung ist nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde doppelt eingefriedet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 4 Abschnitt I Ziffer 1 Buchstabe a)	Doppelte Einfriedung gemäß Ausführungshinweise SchHaltHygV: Doppelzaun mit einem Mindestabstand von 2 Metern. Der Außenbegrenzungszaun (ca. 1,50 m hoch) sollte zumindest im unteren Drittel engmaschig sein (Wildzaun), so dass auch Haustiere oder kleines Wild nicht hindurchgelangen können. Der Zaun sollte zuverlässig gegen Unterwühlen gesichert sein. Als Innenzaun kann ein doppelter Elektrozaundraht verwandt werden, so dass auch Ferkel ihn nicht passieren können.
1.1.1	Anhang III		vihdichte Einzäunung (hierzu zählen auch Mauern von Gebäuden, ggf. mit Fenstern) <b>der Räumlichkeiten, in denen Schweine gehalten werden</b> , sowie Lager von Futter und Einstreu	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Abs. 2 Buchstabe h)		Die Ausnahmemöglichkeit von der vihdichten Einzäunung ist nur in den ersten sechs Monaten in MS zulässig, die zuvor ASP frei gewesen sind, deshalb in D keine diesbezügliche Ausnahme möglich.
1.1.2	Anhang III	Anl. 4+5	Vermeidung von direktem oder indirektem Kontakt zwischen gehaltenen Schweinen mit anderen gehaltenen Schweinen aus anderen Betrieben, sowie Wildschweinen. Davon ausgenommen sind Schweine aus genehmigten Verbringungen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Abs. 2 Buchstabe a)	Anlage 4 Abschnitt II Ziffer 1	
1.1.3	Anhang III		<b>Räumlichkeiten und Gebäude, in denen Schweine gehalten werden, sind so gebaut, dass keine anderen Tiere, die ASP übertragen könnten, in die Räumlichkeiten und Gebäude gelangen oder mit den gehaltenen Schweinen in Kontakt kommen. Insbesondere ist durch die Struktur und die Gebäude des Betriebs sicherzustellen, dass gehaltene Schweine nicht mit Wildschweinen in Kontakt kommen.</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Abs. 2 Buchstabe g) Ziffer i)		<b>Tiere, die das ASP-Virus nachweislich verbreiten könnten sind z.B. aasfressende Vögel (z.B. Krähen) oder aasfressende Säugetiere (z.B. Füchse, Haushund, Ratten, Mäuse).</b>
1.2		Anl. 4+5	Ausreichend geeignete Möglichkeiten zur Absonderung der vorhandenen Schweine aus tierseuchenrechtlichen Gründen sind vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 4 Abschnitt I Ziffer 1 Buchstabe d)	Ausführungshinweise SchHaltHygV: z. B. separates, doppelt eingezäuntes Gehege innerhalb der Freilandhaltung
1.3		Anl. 4+5	Vorrichtung für R&D des Schuhzeugs ist funktionsfähig und zugänglich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 4 Abschnitt I Ziffer 1 Buchstabe e)	
1.3.1	Anhang III		<b>Vorrichtung zur Desinfektion der Schuhe am Eingang der Räumlichkeiten mit Schweinehaltung ist funktionsfähig und zugänglich.</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe c)		
1.4		Anl. 4+5	Vorrichtung für R&D der Schutzeinrichtungen und der Fahrzeugräder ist funktionsfähig und zugänglich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 4 Abschnitt I Ziffer 1 Buchstabe e)	
1.5		Anl. 5	Befestigter Platz, Rampe oder andere Einrichtung zur Ver-/Entladung von Schweinen mit Möglichkeit zur R&D ist vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 5 Abschnitt I Ziffer 1 Buchstabe a)	
1.6		Anl. 4+5	Futter und Einstreu werden vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 4 Abschnitt II Ziffer 2 und Abschnitt III Ziffer 4 Buchstabe c)	
1.6.1		Anl. 4+5	Der Betrieb verfügt über Räume oder Behälter zur Lagerung von Futter.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 4 Abschnitt I Ziffer 3 Buchstabe b)	

	gefordert nach		Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren	erfüllt		Rechtsgrundlagen:		Bemerkungen:
	DVO (EU) 2023/594	SchHaltHygV		ja	nein	DVO (EU) 2023/594	SchHaltHygV	
1.6.2	Anhang III		Räumlichkeiten und Gebäude sind so gebaut, das keine anderen Tiere, die ASP übertragen könnten, hineingelangen und Kontakt zu Futter und Einstreu haben können.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe g) Ziffer i)		
1.7		Anl. 4+5	Hygienische und ordnungsgemäße Aufbewahrung und Lagermöglichkeit für verendete Schweine ist vorhanden (Kadaverlager).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 4 Abschnitt I Ziffer 3 Buchstabe c)	
1.7.1		Anl. 4+5	Abholung von Kadavern ohne Befahren des Betriebsgeländes ist möglich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 4 Abschnitt I Ziffer 3 Buchstabe c)	
			<b>Beschilderung</b>					
1.8		Anl. 4+5	Ordnungsgemäße Beschilderung der Freilandhaltung („Schweinebestand - unbefugtes Füttern und Betreten verboten“) ist vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 4 Abschnitt I Ziffer 1 Buchstabe c)	
			<b>Umkleidemöglichkeit / Hygieneschleuse</b>					
1.9	Anhang III	Anl. 4+5	Umkleidemöglichkeiten und Hygieneschleuse sind vorhanden (Wechsel von Kleidung und Schuhen).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe b)	Anlage 4 Abschnitt I Ziffer 3 Buchstabe a)	
1.9.1	Anhang III	Anl. 5	Umkleideraum oder -container befindet sich im Eingangsbereich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe g) Ziffer iv)	Anlage 5 Abschnitt I Ziffer 1 Buchstabe b)	
1.9.2	Anhang III	Anl. 5	Zugang zur Freilandhaltung erfolgt nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstaben b) und g) Ziffer iv)	Anlage 5 Abschnitt I Ziffer 3	
1.9.3		Anl. 5	Umkleideraum /-container kann nass gereinigt und desinfiziert werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 5 Abschnitt I Ziffer 2	
1.9.4	Anhang III		Möglichkeiten zum Waschen und zur Desinfektion der Hände ist vorhanden und funktionsfähig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe c) und g) Ziffer ii)		
1.9.5		Anl. 5	Im Umkleideraum /-container ist ein Handwaschbecken vorhanden und funktionsfähig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 5 Abschnitt I Ziffer 2 Buchstabe a)	
1.9.6		Anl. 5	Im Umkleideraum /-container ist ein Wasserbehälter mit Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 5 Abschnitt I Ziffer 2 Buchstabe b)	
1.9.7	Anhang III	Anl. 5	Im Umkleideraum /-container ist eine Desinfektionswanne oder vergleichbare Einrichtung zur Desinfektion von Schuhzeug vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe c)	Anlage 5 Abschnitt I Ziffer 2 Buchstabe c)	
1.9.8	Anhang III	Anl. 5	Im Umkleideraum /-container ist eine Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von Straßenkleidung und betriebseigener Schutzkleidung inkl. Schuhzeug (Schwarz-Weiß-Prinzip) vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe g) Ziffer iv)	Anlage 5 Abschnitt I Ziffer 2 Buchstabe d)	
1.9.9	Anhang III		Einrichtung von „sauberen“ und „schmutzigen“ Bereichen für das Personal entsprechend der Betriebstypologie, wie Umkleideräume, Duschen, ein Esszimmer usw. ist vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe i) Ziffer i)		
			<b>Ein- und Ausstallung, Absonderung von Schweinen</b>					

	gefordert nach		Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren	erfüllt		Rechtsgrundlagen:		Bemerkungen:
	DVO (EU) 2023/594	SchHaltHygV		ja	nein	DVO (EU) 2023/594	SchHaltHygV	
1.10	Anhang III	Anl. 5	Sämtliche Schweine wurden vor der Einstellung ordnungsgemäß für min. 3 Wo. abgesondert gehalten (Quarantäne).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe i) Ziffer ii)	Anlage 5 Abschnitt II Ziffer 1	
1.11	Anhang III	Anl. 5	Hygienische Anforderungen beim Transport von Schweinen werden erfüllt (Transportfahrzeug, beteiligte Personen und Seuchenhygiene).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe i) Ziffer ii)	Anlage 5 Abschnitt II Ziffer 2	
<b>2.</b>			<b>Betriebsablauf</b>					
			<b>Zugang zur Freilandhaltung</b>					
2.1		Anl. 4+5	Befahren/Betreten ist nur durch Ein- und Ausgänge möglich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 4 Abschnitt I Ziffer 1 Buchstabe a)	
2.2	Anhang III	Anl. 4+5	Betreten betriebsfremder Personen erfolgt nur in betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe b)	Anlage 4 Abschnitt I Ziffer 2	
2.3		Anl. 4+5	Reinigung der betriebseigenen Schutzkleidung nach Verwendung oder unschädliche Entsorgung der Einmalschutzkleidung ist sichergestellt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 4 Abschnitt I Ziffer 2	
2.4	Anhang III		Zutritt zum Stall haben nur Personen, die min. 48 h vor Betreten keinerlei Kontakt zu Wildschweinen hatten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe d)		
2.5	Anhang III	Anl. 4+5	Ein- und Ausgänge sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert. Betreten erfolgt nur in Abstimmung mit Tierhalter.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe e)	Anlage 4 Abschnitt I Ziffer 1 Buchstabe b) und Ziffer 2	
2.6	Anhang III		Aufzeichnungen über Personen und Fahrzeuge, die Zugang zum Betrieb erhalten haben, werden geführt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe f)		
			<b>Bestandsdokumentation</b>					
2.7		Anl. 4+5	Zahl der täglichen Todesfälle, Saugferkelverluste je Wurf, Zahl der Aborte und Totgeburten ist dokumentiert (über Bestandsregister hinaus).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 4 Abschnitt II Ziffer 3	
<b>3.</b>			<b>Reinigung und Desinfektion</b>					
3.1	Anhang III	Anl. 4+5	R&D erfolgt ordnungsgemäß (eingesetzte Gerätschaften, Einrichtung zur Kadaverlagerung).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iii)	Anlage 4 Abschnitt III Ziffer 1 und Ziffer 4 Buchstabe a)	Ausnahme: Flächen in der Nähe der Gebäude des Betriebs, auf denen Schweine im Freien gehalten werden und auf denen R&D nicht möglich wäre
3.2		Anl. 4+5	Regelmäßige Reinigung der betriebseigenen Schutzkleidung bzw. ordnungsgemäße Entsorgung der Einmalschutzkleidung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 4 Abschnitt III Ziffer 4 Buchstabe d)	
3.3		Anl. 4+5	R&D der betriebseigenen Fahrzeuge und Gerätschaften nach Tiertransporten auf einem befestigten Platz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 4 Abschnitt III Ziffer 2	
3.4		Anl. 4+5	R&D der betriebsfremden Fahrzeuge und Gerätschaften nach Tiertransporten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 4 Abschnitt III Ziffer 3	
3.5		Anl. 4+5	Schadlose Entsorgung der im Rahmen der R&D anfallenden Flüssigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 4 Abschnitt III Ziffer 5	
<b>4.</b>			<b>Dung</b>					
4.1		Anl. 4+5	Dung wird vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		Anlage 4 Abschnitt III Ziffer 5	
<b>5.</b>			<b>Tiergesundheitsprogramm</b>					
5.1		Anl. 4+5	Tierärztliche Bestandsbetreuung ist sichergestellt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		§ 7 Absatz 1	Bestandsbetreuung umfasst mindestens Tierhalterberatung und klinische Untersuchung auf Anzeichen einer Tierseuche

	gefordert nach		Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren	erfüllt		Rechtsgrundlagen:		Bemerkungen:
	DVO (EU) 2023/594	SchHaltHygV		ja	nein	DVO (EU) 2023/594	SchHaltHygV	
5.2		Anl. 4+5	Klinische Untersuchung der Schweine erfolgt mindestens zweimal im Jahr, oder einmal je Mastdurchgang.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		§ 7 Absatz 1 Ziffer 2	
5.3		Anl. 4+5	Dokumentation in Zuchtbetrieben erfolgt verordnungskonform.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		§ 7 Absatz 1 S. 3 i. V. m. § 9	
5.4		Anl. 4+5	Dokumentation der tierärztlichen Betreuung ist vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		§ 7 Absatz 3	
5.5		Anl. 4+5	Bei gehäuftem Auftreten von verendeten Schweinen, Kümmerern, fieberhaften Erkrankungen, Todesfällen ungeklärter Ursache sowie erfolgloser höchstens zweimaliger antimikrobieller Behandlung lässt der Tierhalter unverzüglich durch den Tierarzt die Ursache feststellen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		§ 8	
5.6		Anl. 4+5	Bei der Ursachenermittlung wird auch auf Brucellose und Aujeszkysche Krankheit untersucht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		§ 8 Absatz 1 Satz 3	
5.7			Anzeichen für Störungen der Gesundheit des Schweinebestandes waren zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht zu erkennen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
5.8		Anl. 4+5	Betriebseigene Kontrollen und Hygienemaßnahmen des Bestandes sind durch eigene betriebliche Aufzeichnungen belegt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		§ 6 und Ausführungshinweise zur SchHaltHygV	Aufzeichnungen auch nach Art. 102 Abs. 1 Buchstabe e) VO (EU) 2016/429 vorgeschrieben
<b>6.</b>			<b>Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren</b>					Die zuständige Behörde führt eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durch um zu entscheiden ob der Plan notwendig ist oder nicht.
6.1	Anhang III		Plan wurde der zuständigen Behörde vorgelegt und von dieser genehmigt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe i)		
6.1.1	Anhang III		Umsetzung Schwarz-Weiß-Prinzip	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe i) Buchstabe i)		
6.1.2	Anhang III		Einstellungsmanagement	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe i) Buchstabe ii)		
6.1.3	Anhang III		Verfahren zur R&D von Einrichtungen, Transportmitteln, Ausrüstungen und Vorgaben zur Personalhygiene	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe i) Buchstabe iii)		
6.1.4	Anhang III		Vorgaben des Betriebsinhabers für Umgang mitgebrachten Lebensmitteln durch das Personal und eigener Schweinehaltung durch das Personal	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe i) Buchstabe iv)		
6.1.5	Anhang III		regelmäßige Personalschulung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe i) Buchstabe v)		
6.1.6	Anhang III		Konzept Trennung epidemiologischer Einheiten unter Berücksichtigung Tier-Tier-Kontakt bzw. Tier-TNP-Kontakt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe i) Buchstabe vi)		

	gefordert nach		Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren	erfüllt		Rechtsgrundlagen:		Bemerkungen:
	DVO (EU) 2023/594	SchHaltHygV		ja	nein	DVO (EU) 2023/594	SchHaltHygV	
6.1.7	Anhang III		Sicherstellung (durch Verfahren und Anweisungen) Anforderungen zum Schutz vor biologischen Gefahren bei Umbau- bzw. Baumaßnahmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe i) Buchstabe vii)		
6.1.8	Anhang III		interne Überprüfung oder Selbstbewertung (regelmäßige Verifizierung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anhang III Absatz 2 Buchstabe i) Buchstabe viii)		



	Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren	erfüllt		ggf. umsetzbar (falls nicht erfüllt)		Rechtsgrundlagen:	Bemerkungen:
		ja	nein	ja	nein	VO (EU) 2016/429	
<b>1.</b>	<b>Maßnahmen zum physischen Schutz</b>						
1.1	Umzäunung, Einfriedung ist vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe a) Ziffer i)	
1.1.1	Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren bezüglich wild lebender Tiere werden ergriffen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c)	
1.2	Reinigung, Desinfektion werden durchgeführt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe a) Ziffer ii)	
1.3	Insekten- und Nagetierbekämpfung werden durchgeführt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe a) Ziffer ii)	
<b>2.</b>	<b>Verwaltungsmaßnahmen des Tierhalters</b>						
2.1	Verfahren, die regeln, wie Tiere, Erzeugnisse, Fahrzeuge und Personen in die Tierhaltung gelangen und sie verlassen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe b) Ziffer i)	zu Erzeugnissen gehören auch tierische Ausscheidungen (Artikel 4 Ziffer 32 Buchstabe c) VO (EU) 2016/429)
2.2	Verfahren für die Nutzung von Ausrüstung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe b) Ziffer ii)	
2.3	Bedingungen für die Verbringung von Tieren oder Erzeugnissen unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe b) Ziffer iii) und iv)	
2.4	Quarantäne, Isolation oder Absonderung von neu eingestellten oder kranken Tieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe b) Ziffer v)	
2.5	System für die sichere Beseitigung toter Tiere und anderer tierischer Nebenprodukte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe b) Ziffer vi)	